

# Antrag

an die 188. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 8. November 2024

## Adaptierung des Entgelterhöhungs- Zweckzuschussgesetzes (EEZG)

Die von der Bundesregierung initiierten Zweckzuschüsse mit dem Ziel eine bessere Bezahlung zu gewährleisten und Zusatzleistungen durch Kompetenzverschiebungen von Pflege- und Betreuungspersonal abzudecken sind sehr begrüßenswert.

In der Praxis haben sich allerdings zwei Probleme herausgestellt. Einerseits ist der Anwendungsbereich unvollständig und lässt wesentliche Berufsgruppen im Gesundheits- und Sozialbereich unberücksichtigt. In § 3 EEZG wird der Personenkreis der Anspruchsberechtigten definiert für deren Entgelterhöhungen Mittel nach dem EEZG bereitgestellt werden. So werden

1. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß GuKG,
2. Angehörige der Pflegefachassistenz gemäß GuKG,
3. Angehörige der Pflegeassistenz gemäß GuKG und
4. Angehörige der Sozialbetreuungsberufe nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a- B-VG genannt.

Es ist inhaltlich nicht nachvollziehbar, weshalb Berufe wie z.B. die Medizinischen Assistenzberufe (gem § 1 Medizinische Assistenzberufe-Gesetz) mit den Berufsbildern Laborassistent:in, OP-Assistent:in, Röntgenassistent:in, Ordinationsassistent:in und ähnlichen, sowie Rettungssanitäter:innen, Hebammen, medizinisch-technische Berufe MTD und Angehörige anderer Berufsgruppen gemäß § 3a Abs 3 GuKG, welche in Einrichtungen der Behindertenbetreuung nach Absolvierung des Ausbildungsmoduls "Unterstützung bei der Basisversorgung (UBV)", pflegerische Tätigkeiten leisten, nicht berücksichtigt werden.

Andererseits lässt das Außerkrafttreten des EEZG mit 31.12.2025 die weitere Finanzierungssituation offen und kann das Ziel einer besseren Bezahlung gem § 1 EEZG nicht nachhaltig erreicht werden. Zusätzlich führt die zeitliche Limitierung bis Ende 2025, bei den bereits jetzt im Anwendungsbereich betroffenen Arbeitnehmer:innen zu Unsicherheit und Unmut. Der ständige Druck, ob die Zweckzuschüsse weiterhin zur Verfügung stehen oder ob mit Gehaltseinbußen zu rechnen ist, stellt eine Belastung dar.

Die Frage auf welche Weise eine mittel- und langfristige, einheitliche Entlohnung gewährleistet werden kann, bleibt damit unbeantwortet. Diese Befristung schafft jedenfalls keinerlei Anreiz für die Gewinnung zusätzlicher Interessenten für Gesundheitsberufe, sowie in der Sicherung der Beschäftigungsverhältnisse der

derzeitigen Arbeitskräfte und steuert damit dem eklatanten Personalmangel in den Pflege- und Betreuungsberufen nicht entgegen.

**Die 188. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesregierung auf, den Kreis der Anspruchsberechtigten um jene des § 1 MABG, § 1 MTDG und jene des § 3a Abs 3 GuKG zu erweitern und eine unbefristete und nachhaltige Finanzierungssituation zu regeln.**